

Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV)

Vom 9. Juli 2003

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 359 ff. und 382 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937¹⁾, Art. 4 der Verordnung 1 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 1) vom 13. November 1973²⁾, Art. 1 und 3a der Verordnung 3 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 3) vom 16. Dezember 1985³⁾, die Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 1. Dezember 1999⁴⁾, § 9 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985⁵⁾, §§ 77, 241, 241b Abs. 2, 242 Abs. 3 und 247 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958⁶⁾, sowie § 2 Abs. 1 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977⁷⁾,

beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen gegenüber Erwachsenen. Geltungsbereich

² Soweit für die Jugendstrafrechtspflege keine abweichenden Vorschriften erlassen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 311.01

³⁾ SR 311.03

⁴⁾ SR 331

⁵⁾ SAR 153.100

⁶⁾ SAR 251.100

⁷⁾ SAR 661.110

Anwendung auf den Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen gegenüber Jugendlichen.

³ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, soweit dies mit dem Haftzweck vereinbar ist und das Strafprozessrecht keine abweichenden Vorschriften enthält.

⁴ Die Bestimmungen des Bundesrechts über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Vorschriften des Konkordats über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz (Strafvollzugskonkordat) vom 4. März 1959¹⁾ bleiben vorbehalten.

B. Behörden

§ 2

1. Grosser Rat Der Grosse Rat ist die Begnadigungsbehörde nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen²⁾.

§ 3

2. Regierungsrat Der Regierungsrat ist zuständig

- a) für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen und Entschiede im Straf- und Massnahmenvollzug, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als Beschwerdeinstanz bezeichnet ist;
- b) für die Beitrittserklärung zu interkantonalen Konkordaten, welche den Straf- und Massnahmenvollzug betreffen.

§ 4

3. Departement Volkswirtschaft und Inneres³⁾ ¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres ist umfassend zuständig für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie für den Vollzug der Nebenstrafen und anderer Massnahmen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Behörde hierfür zuständig erklärt wird.⁴⁾

¹⁾ SAR 253.010

²⁾ Dekret über die Begnadigung vom 17. März 1981 (SAR 253.710)

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 361).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 361).

² Im Rahmen seiner Zuständigkeiten obliegt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres namentlich ¹⁾:

- a) die Vorladung und Einweisung der verurteilten Personen;
- b) der Entscheid über Versetzung, Entlassung und Rückversetzung oder Widerruf von Verfügungen;
- c) die Kontrolle über den Vollzug;
- d) der Einzug von ausgefallten Bussen und auferlegter Verfahrenskosten.

§ 5

Die Bezirksämter vollziehen Freiheitsstrafen bis zu einem Monat Dauer, sofern die Strafverbüssung nicht in Form der gemeinnützigen Arbeit erfolgt. Zuständig ist bei Kantonseinwohnern das Bezirksamt des Wohnorts, ansonsten dasjenige des Urteilsorts. 4. Bezirksämter

§ 6

Die Gerichts-, Amts- und Gemeindekassen ziehen ausgefallte Bussen und auferlegte Verfahrenskosten ein. 5. Gerichts-, Amts- und Gemeindekassen

§ 7

Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für den Straf- und Massnahmenvollzug gegenüber Kindern und Jugendlichen gemäss den Vorschriften über die Jugendstrafrechtspflege ²⁾. 6. Jugendanwaltschaft

§ 8

Die Organe der Schutzaufsicht übernehmen die in dieser Verordnung genannten Aufgaben. 7. Organe der Schutzaufsicht

§ 9

¹ Der Staatsanwaltschaft obliegt die Funktion der kantonalen Koordinationsstelle für die Bearbeitung der Daten im Strafregister. 8. Staatsanwaltschaft

² Sie überwacht den Vollzug der bei bedingten Strafen erteilten Weisungen (Art. 41 Ziff. 2 Abs. 1 StGB), wenn keine Schutzaufsicht angeordnet wird.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 361).

²⁾ Dekret über die Jugendstrafrechtspflege vom 27. Oktober 1959 (SAR 251.130)

§ 10

9. Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide, die den Straf- und Massnahmenvollzug betreffen, soweit es, im Rahmen von § 51 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾, in dieser Verordnung oder in einem anderen Erlass als Beschwerdeinstanz bezeichnet wird.

C. Vollzugsanstalten

§ 11

1. Konkordatsanstalten

¹ Der Kanton Aargau gehört dem Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz (Strafvollzugskonkordat) vom 4. März 1959 an.

² Die Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat und sichernde Massnahmen werden in der Regel in den hierfür vorgesehenen Konkordatsanstalten vollzogen. Aus wichtigen Gründen kann der Vollzug auch in Anstalten anderer Konkordate durchgeführt werden.

³ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres bezeichnet weitere Anstalten, in denen Freiheitsstrafen und Massnahmen vollzogen werden können.²⁾

§ 12

2. Kantonale Strafanstalt Lenzburg

¹ Der Kanton Aargau betreibt in Lenzburg eine Konkordatsanstalt für Männer.

² In der Strafanstalt Lenzburg werden vollzogen:

- a) Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat und sichernde Massnahmen;
- b) vorzeitiger Sanktionsvollzug und Untersuchungshaft, sofern die zuständige richterliche Behörde die Versetzung bewilligt oder angeordnet hat;
- c) Auslieferungshaft, sofern der Gefangene zustimmt;
- d) andere freiheitsentziehende Sanktionen während höchstens drei Monaten bis zum Übertritt in die geeignete Vollzugsanstalt.

¹⁾ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 9. Juli 1968 (SAR 271.100)

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 361).

³ Die Organisation der Strafanstalt Lenzburg wird durch separate Verordnung geregelt.

§ 13

¹ Der Kanton Aargau unterhält auf der Aargurg ein Jugendheim für männliche Jugendliche. 3. Jugendheim
Aargurg

² In das Jugendheim werden aufgenommen:

- a) Jugendliche, die durch eine Jugendstrafbehörde in ein Erziehungsheim eingewiesen werden,
- b) ausnahmsweise auch junge Erwachsene, die durch ein Gericht zu einer Massnahme oder Strafe verurteilt sind, sofern sich deren Unterbringung in einem Erziehungsheim für Jugendliche erzieherisch rechtfertigt.

³ Soweit der vorhandene Platz ausreicht, können auch Jugendliche aus anderen Kantonen Aufnahme finden, die durch eine zuständige Jugendstrafbehörde in ein Erziehungsheim eingewiesen werden.

⁴ Die Organisation des Jugendheims Aargurg wird durch separate Verordnung geregelt.

§ 14

¹ In die Bezirksgefängnisse werden aufgenommen:

4. Bezirks-
gefängnisse

- a) Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- b) Personen, die eine Freiheitsstrafe bis zu einem Monat zu verbüssen haben;
- c) Personen, die ihre Strafe in Halbgefängenschaft verbüssen;
- d) Personen, die von einer Anstalt zur Verfügung gestellt werden, für die Dauer bis zur Einweisung in eine andere Anstalt;
- e) Personen, die vorläufig festgenommen wurden, und Transportanten;
- f) Personen, die von Gemeinderäten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sofern der Bezirksamtmann einer Aufnahme zustimmt.

² Das Departement Volkswirtschaft und Inneres bezeichnet diejenigen Bezirksgefängnisse, in denen Freiheitsstrafen von über einem Monat Dauer im Normalvollzug verbüsst werden können. ¹⁾

³ Der Bezirksamtmann ist für den geordneten Betrieb des Bezirksgefängnisses verantwortlich, namentlich für die Sicherheit und für den richtigen

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 361).

Vollzug. Er erlässt eine vom Departement Volkswirtschaft und Inneres zu genehmigende Hausordnung.¹⁾

§ 15²⁾

5. Weitere Vollzugsanstalten

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres entscheidet über den Fortbestand, Um- und Ausbau bestehender und die Schaffung neuer Einrichtungen für den Vollzug aller Arten von freiheitsentziehenden Sanktionen. Die Zuständigkeit des Grossen Rats gemäss § 20 der Strafprozessordnung sowie die Kompetenzordnung des Finanzhaushaltsrechts bleiben vorbehalten.

§ 16

6. Psychiatrische Klinik Königsfelden und andere Massnahmen-vollzugsanstalten

¹ Massnahmen gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 und 44 StGB werden in der Regel in der Psychiatrischen Klinik Königsfelden vollzogen, sofern die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist.

² Das Departement Volkswirtschaft und Inneres kann Verurteilte zum Vollzug von Massnahmen gemäss Art. 43 und 44 StGB auch in andere geeignete Anstalten einweisen.³⁾

D. Verfahren der Einweisung

§ 17

1. Mitteilung der Urteile

¹ Die urteilende strafrichterliche Behörde teilt alle rechtskräftigen Urteile über unbedingte Freiheitsstrafen und Massnahmen der zuständigen Vollzugsbehörde mit. Sie legt der Mitteilung einen Auszug der Strafakten und Protokolle bei, aus dem sich die persönlichen Verhältnisse, der aktuelle Gesundheitszustand sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der verurteilten Person ergeben.

² Die zuständige richterliche Behörde teilt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres alle Entscheide über die Bewilligung des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs mit.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 361).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 362).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 362).

³ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres erlässt über die Form der Mitteilung die nötigen Weisungen.²⁾

§ 18

¹ Ist zu befürchten, dass sich die einzuweisende Person dem Straf- oder Massnahmenvollzug entziehen will, kann die urteilende richterliche Behörde noch vor Rechtskraft des Strafurteils oder Strafbefehls zur Sicherung des Vollzugs Haft anordnen (§ 67 Abs. 2 StPO).

2. Sicherung des Straf- und Massnahmenvollzugs

² Dasselbe Recht steht den Vollzugsbehörden nach Rechtskraft des Strafurteils oder Strafbefehls zu (§ 237 Abs. 3 StPO).

³ Zur Sicherung des Straf- und Massnahmenvollzugs können die urteilende richterliche Behörde oder die Vollzugsbehörde auch eine Sicherheitsleistung der einzuweisenden Person anordnen. Die §§ 78 ff. der Strafprozessordnung gelten sinngemäss.

§ 19

¹ Befindet sich die einzuweisende Person noch nicht in Haft und besteht keine Fluchtgefahr, kündigt die Vollzugsbehörde bei Freiheitsstrafen und stationären Massnahmen in der Regel den bevorstehenden Vollzug an. Die Vollzugsbehörde kann die einzuweisende Person auffordern, hinsichtlich des Vollzugsantritts innerhalb einer festgesetzten Zeitspanne einen begründeten Antrag zu stellen.

3. Vorladung

² Die einzuweisende Person wird durch die Vollzugsbehörde aufgefordert, sich zur bestimmten Zeit am vorgegebenen Einrückungsort einzufinden. Leistet sie dem Aufgebot nicht Folge, kann die Vollzugsbehörde sie verhaften und zum Vollzug vorführen lassen.

³ Mit der Ankündigung des Vollzugs oder der Vorladung zum Vollzugsantritt ist die einzuweisende Person auf die besonderen Vollzugsformen und deren Voraussetzungen hinzuweisen.

§ 20

¹ In der Regel ist der Vollzug innert drei Monaten seit Rechtskraft des Urteils anzutreten. In dringenden Fällen kann die Vollzugsbehörde auf Gesuch hin einen Vollzugaufschub gewähren.

4. Vollzugaufschub und -unterbruch

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 362).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 362).

² Auf ein begründetes Gesuch der einzuweisenden Person hin lässt die Vollzugsbehörde deren Hafterstehungsfähigkeit durch einen Amtsarzt beziehungsweise eine Amtsärztin oder, sofern dies erforderlich ist, durch einen Facharzt beziehungsweise eine Fachärztin überprüfen und schiebt den Vollzug bis zum Vorliegen des Arztberichts auf. Das Gesuch muss vor dem Vollzugsantritt eingereicht werden.

³ Der Vollzug in der Form der gemeinnützigen Arbeit kann wegen Arbeitsunfähigkeit längstens für 12 Monate seit Zustellung der Vollzugsankündigung aufgeschoben werden.

⁴ Der Unterbruch eines bereits angetretenen Vollzugs ist aus wichtigen Gründen möglich (§ 238 StPO).

§ 21

5. Begnadigungen

¹ Das Begnadigungsgesuch einer verurteilten Person, die sich wegen des vom Gesuch betroffenen Urteils schon im Vollzug befindet, hat keine aufschiebende Wirkung.

² In allen anderen Fällen kann das Departement Volkswirtschaft und Inneres von sich aus oder auf begründetes Gesuch hin die aufschiebende Wirkung erteilen, sofern das Begnadigungsgesuch innert 30 Tagen seit Zustellung der ersten Vorladung zum Vollzugsantritt eingereicht wird oder die Aufschubgründe erst danach eintreten.¹⁾

§ 22

6. Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde

Tritt eine mündige Person eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr (nach Abzug der angerechneten Untersuchungshaft) oder eine freiheitsentziehende Massnahme an, macht die Vollzugsbehörde oder die von ihr beauftragte Anstaltsleitung der zuständigen Vormundschaftsbehörde Mitteilung, um die Errichtung einer Vormundschaft gemäss Art. 371 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907²⁾ prüfen zu lassen.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 362).

²⁾ SR 210

E. Formen des Vollzugs von Freiheitsstrafen

I. Gemeinnützige Arbeit

§ 23

¹ Als gemeinnützig gilt eine Arbeit, die unentgeltlich zu Gunsten einer Einrichtung geleistet wird, die einen sozialen oder einen anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erfüllt.

1. Begriff, Einsatzbetriebe

² Das Departement Volkswirtschaft und Inneres bestimmt, welche Einrichtungen für den Vollzug gemeinnütziger Arbeit zugelassen werden. ¹⁾

§ 24

¹ Durch gemeinnützige Arbeit können Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, nicht aber Umwandlungsstrafen, vollzogen werden.

2. Anwendungsbereich

² Massgeblich ist die von der urteilenden Behörde ausgesprochene Strafdauer ohne Abzug von Untersuchungshaft oder bereits erstandenen Teilstrafen. Beim gemeinsamen Vollzug mehrerer Strafen wird auf die Gesamtdauer abgestellt.

³ Die gemeinnützige Arbeit ist auch bei Arbeitslosigkeit möglich.

§ 25

Die Gewährung der Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit setzt voraus, dass

3. Voraussetzungen

- a) die verurteilte Person die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten bereit ist, und
- b) die verurteilte Person körperlich und geistig in der Lage ist, die gemeinnützige Arbeit neben der bisherigen Arbeit oder Ausbildung zufrieden stellend und zweckentsprechend zu leisten, und
- c) eine geeignete Beschäftigung in einer zugelassenen Einrichtung zur Verfügung steht.

§ 26

¹ Einem Tag Freiheitsentzug entsprechen vier Stunden gemeinnützige Arbeit. Arbeitsweg und Essenspausen werden nicht angerechnet.

4. Anrechnung an die Vollzugsdauer

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 362).

² Die gemeinnützige Arbeit ist in einem festgelegten Zeitraum zu leisten, der zwölf Monate nicht übersteigen soll. In der Regel sind pro Woche mindestens zehn Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten.

³ Der tägliche oder wöchentliche Ruhebedarf der verurteilten Person darf durch den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit nicht gänzlich beseitigt werden.

§ 27

5. Gesuch und
Entscheid

¹ Das Gesuch, die Strafe durch gemeinnützige Arbeit zu verbüssen, ist innerhalb von 20 Tagen nach der Ankündigung des Strafvollzugs beziehungsweise der Vorladung zum Strafantritt schriftlich bei der Vollzugsbehörde einzureichen.

² Ist das Bezirksamt Vollzugsbehörde, leitet es das Gesuch mit einer Stellungnahme an das Departement Volkswirtschaft und Inneres weiter.¹⁾

³ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres entscheidet schriftlich über das Gesuch und legt die Vollzugsmodalitäten sowie die Behandlungsgebühr fest.²⁾

⁴ Wird das Gesuch abgelehnt, ordnet das Departement Volkswirtschaft und Inneres den Normalvollzug an.³⁾

§ 28⁴⁾

6. Vereinbarung
mit Einsatz-
betrieb

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres schliesst mit dem Einsatzbetrieb eine Vereinbarung ab, in welcher insbesondere die innerhalb des Einsatzbetriebs verantwortliche Person für die Leitung und Überwachung der gemeinnützigen Arbeit bezeichnet wird.

² Der Einsatzbetrieb meldet Unregelmässigkeiten bei der Ausführung der gemeinnützigen Arbeit unverzüglich dem Departement Volkswirtschaft und Inneres.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 362).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 362).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 362).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 363).

§ 29

¹ Für Schäden, welche die verurteilte Person im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit verursacht, haftet der Kanton vorbehältlich der bestehenden Versicherungen. Er kann Regress auf die verurteilte Person nehmen, sofern diese schuldhaft gehandelt hat. 7. Haftung

² Die verurteilte Person wird durch den Kanton gegen die Folgen von Unfällen versichert, soweit sie nicht bereits über eine ausreichende Versicherung verfügt.

§ 30

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres widerruft die Bewilligung für gemeinnützige Arbeit, wenn die verurteilte Person ¹⁾ 8. Widerruf und Vollzug der Reststrafe

- a) ohne ausreichende Begründung der zugewiesenen Arbeit fernbleibt oder auferlegte Weisungen nicht einhält, oder
- b) trotz Mahnung des Einsatzbetriebs oder der Vollzugsbehörde mit der Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt, welche billigerweise gestellt werden können, oder
- c) durch anderes schuldhaftes Verhalten die Weiterbeschäftigung für den Einsatzbetrieb unzumutbar macht, oder
- d) im Verlaufe des Vollzugs auf die Leistung der gemeinnützigen Arbeit verzichtet.

² Im Falle des Widerrufs ordnet das Departement Volkswirtschaft und Inneres den Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe an. Die Straf- oder Reststrafverbüßung erfolgt in der Regel im Normalvollzug. Über Ausnahmen entscheidet das Departement Volkswirtschaft und Inneres. ²⁾

§ 31 ³⁾

Der Vollzug endet mit der vollständigen Strafverbüßung durch Arbeitsleistung. Der Einsatzbetrieb bescheinigt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres die ordentliche Beendigung der gemeinnützigen Arbeit. 9. Beendigung

¹⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 363).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 363).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 363).

II. Tageweiser Vollzug

§ 32

1. Anwendungsbereich

¹ Freiheitsstrafen bis zu 14 Tagen, nicht aber Umwandlungsstrafen, können tageweise vollzogen werden.

² Massgeblich ist die von der urteilenden Behörde ausgesprochene Strafdauer ohne Abzug von Untersuchungshaft oder bereits erstandenen Teilstrafen. Beim gemeinsamen Vollzug mehrerer Strafen wird auf die Gesamtdauer abgestellt.

§ 33

2. Voraussetzungen

Der tageweise Vollzug ist zu gewähren, wenn

- a) persönliche, familiäre oder berufliche Gründe der gesuchstellenden Person dafür sprechen, und
- b) anzunehmen ist, die gesuchstellende Person werde das ihr entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen.

§ 34

3. Vollzugsmodalitäten

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für den tageweisen Vollzug die Vorschriften über den Normalvollzug.

² Der Bezirksamtmannt setzt die Aufteilung der Vollzugszeit fest. Die Strafe ist in der Regel in Abschnitten von mindestens zwei Tagen zu verbüssen.

³ Der tageweise Vollzug hat innerhalb einer Zeitspanne von drei Monaten zu erfolgen; sind weniger als acht Tage zu vollziehen, beträgt der Zeitraum sechs Wochen.

§ 35

4. Anrechnung an die Vollzugsdauer

24 Stunden Inhaftierung entsprechen einem Vollzugstag.

§ 36

5. Gesuch und Entscheid

¹ Das Gesuch, die Strafe im tageweisen Vollzug zu verbüssen, ist innerhalb von 20 Tagen nach der Ankündigung des Strafvollzugs beziehungsweise der Vorladung zum Strafantritt schriftlich beim Bezirksamtmannt einzureichen.

² Der Bezirksamtmannt entscheidet schriftlich über das Gesuch und legt die Vollzugsmodalitäten sowie den zu zahlenden Vollzugskostenvorschuss und die Behandlungsgebühr fest.

³ Wird das Gesuch abgelehnt, ordnet der Bezirksamtmannt die Strafverbüssung im Normalvollzug an.

§ 37

¹ Der Bezirksamtmannt widerruft die Bewilligung des tageweisen Vollzugs, wenn

6. Widerruf und Vollzug der Reststrafe

- a) die verurteilte Person im Zeitpunkt des Strafantritts den Vorschuss an die Vollzugskosten und die Behandlungsgebühr noch nicht bezahlt hat, oder
- b) die Voraussetzungen für den besonderen Vollzug weggefallen sind, oder
- c) die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen, insbesondere die verfügbaren Antrittszeiten, nicht einhält oder unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln einrückt, oder
- d) die inhaftierte Person sich in der Vollzugsanstalt nicht wohl verhält.

² Im Falle des Widerrufs ordnet der Bezirksamtmannt die Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug an.

§ 38

¹ Der Vollzug ist beendet mit der vollständigen Strafverbüßung.

7. Beendigung

² Die Vollzugsanstalt teilt dem Bezirksamtmannt die Entlassung der verurteilten Person schriftlich mit.

*III. Halbgefängenschaft***§ 39**

¹ Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, nicht aber Umwandlungsstrafen, können so vollzogen werden, dass die verurteilte Person ihrer bisherigen Arbeit oder Ausbildung nachgeht, jedoch die Ruhe- und Freizeit in der Vollzugsanstalt verbringt.

1. Anwendungsbereich

² Massgeblich ist die von der urteilenden Behörde ausgesprochene Strafdauer ohne Abzug von Untersuchungshaft oder bereits erstandenen Teilstrafen. Beim gemeinsamen Vollzug mehrerer Strafen wird auf die Gesamtdauer abgestellt.

§ 40

Der Vollzug in Form der Halbgefängenschaft ist zu gewähren, wenn

2. Voraussetzungen

- a) in der in Betracht fallenden Vollzugsanstalt genügend Raum zur Verfügung steht, und
- b) die gesuchstellende Person nachweist, dass sie für die Dauer der Halbgefängenschaft ihre bisherige Arbeit oder Ausbildung als Ganztagesbeschäftigung fortsetzen kann, und

- c) anzunehmen ist, sie werde der Belastung des Sondervollzugs gewachsen sein und das ihr entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen.

§ 41

3. Vollzugsmodalitäten

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für den Vollzug der Halbgefängenschaft die Vorschriften über den Normalvollzug.

² Bei Wohlverhalten am Arbeitsplatz und in der Vollzugsanstalt kann der Bezirksamtman ab dem dritten Vollzugsmonat stundenweise Freizeit ausserhalb der Vollzugsanstalt gewähren.

³ Die Versicherung gegen Unfälle auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsort ist Sache der verurteilten Person.

⁴ An den Arbeitstagen ist die Verpflegung in der Regel Sache der verurteilten Person; an den Ruhetagen wird die Verpflegung in der Vollzugsanstalt abgegeben.

§ 42

4. Anrechnung an die Vollzugsdauer

¹ Die Vollzugswoche besteht aus fünf Arbeitstagen und zwei in der Vollzugsanstalt zu verbringenden Ruhetagen.

² Jede in der Vollzugsanstalt verbrachte Nacht gilt als ein Tag Freiheitsentzug.

§ 43

5. Gesuch und Entscheid

¹ Das Gesuch, die Strafe in Halbgefängenschaft zu verbüssen, ist innerhalb von 20 Tagen nach der Ankündigung des Strafvollzugs beziehungsweise der Vorladung zum Strafantritt schriftlich bei der zuständigen Vollzugsbehörde einzureichen.

² Die Vollzugsbehörde entscheidet schriftlich über das Gesuch und legt die Vollzugsmodalitäten sowie den zu zahlenden Vollzugskostenvorschuss und die Behandlungsgebühr fest.

³ Wird das Gesuch abgelehnt, ordnet die Vollzugsbehörde die Strafverbüssung im Normalvollzug an.

§ 44

6. Widerruf und Vollzug der Reststrafe

¹ Die Vollzugsbehörde widerruft die Bewilligung für den Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft, wenn

- a) die verurteilte Person im Zeitpunkt des Strafantritts den Vorschuss an die Vollzugskosten und die Behandlungsgebühr noch nicht bezahlt hat, oder
- b) die Voraussetzungen für den besonderen Vollzug weggefallen sind, oder

- c) die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen, insbesondere die verfügbaren Antrittszeiten, nicht einhält oder unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln einrückt, oder
- d) die inhaftierte Person sich in der Vollzugsanstalt nicht wohl verhält.

² Im Falle des Widerrufs ordnet die Vollzugsbehörde die Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug an.

§ 45

¹ Der Vollzug ist beendet

7. Beendigung

- a) mit der vollständigen Strafverbüßung, oder
- b) nach Ablauf der Probezeit bei einer bedingten Entlassung.

² Die Vollzugsanstalt teilt der Vollzugsbehörde die Entlassung der verurteilten Person schriftlich mit.

IV. Normalvollzug

§ 46

¹ Wenn keine besondere Vollzugsform möglich ist, verbüßt die verurteilte Person die Freiheitsstrafe im Normalvollzug.

1. Anwendungsbereich und Vollzugsanstalt

² Der Normalvollzug gegenüber erstmals verurteilten Personen im Sinne von Art. 37 Ziff. 2 Abs. 2 StGB findet in einer offenen Vollzugsanstalt statt, wenn die beschränkten Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten zur Vermeidung einer Flucht, zur Verhinderung neuer Straftaten und zum Schutz der Öffentlichkeit ausreichen. In den übrigen Fällen wird die verurteilte Person in eine geschlossene Vollzugsanstalt eingewiesen.

³ Vorbehalten bleibt der Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in den Bezirksgefängnissen.

§ 47

¹ Dauert der Vollzug über sechs Monate, hat die Vollzugsanstalt auf Verlangen der Vollzugsbehörde über die Eingewiesenen ausführlich Bericht zu erstatten, insbesondere im Zusammenhang mit Entlassungsgesuchen. Unabhängig von der Vollzugsdauer nimmt sie schriftlich Stellung zu anderen Begehren und Beschwerden der inhaftierten Personen.

2. Berichterstattung der Vollzugsanstalt

² Die Berichterstattung erfolgt auch ohne Gesuch bei Freiheitsstrafen nach Ablauf von zwei Dritteln derselben und bei Massnahmen nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer (§ 239 StPO). Bei den übrigen Massnahmen auf unbestimmte Dauer ist jährlich mindestens einmal zu berichten und zur Frage einer allfälligen Entlassung Stellung zu nehmen.

§ 48

3. Beendigung

¹ Der Normalvollzug ist beendet

- a) mit der vollständigen Strafverbüßung, oder
- b) nach Anlauf der Probezeit bei einer bedingten Entlassung.

² Die Vollzugsanstalt teilt der Vollzugsbehörde die Entlassung und den neuen Aufenthaltsort der entlassenen Person schriftlich mit.

V. Halbfreiheit

§ 49

1. Anwendungsbereich und Vollzugsanstalt

Halbfreiheit ist die Vorstufe der Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder Verwahrung. Sie wird in der Regel in einem vom Strafvollzugskonkordat anerkannten Wohnheim oder einer freier geführten Abteilung einer Vollzugsanstalt vollzogen.

§ 50

2. Voraussetzungen

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres kann bei Freiheitsstrafen ab 18 Monaten Dauer und bei Verwahrungen auf ein begründetes Gesuch hin die Versetzung in die Halbfreiheit bewilligen, wenn ¹⁾

- a) die verurteilte Person mindestens die Hälfte der Strafdauer, bei lebenslänglichen Zuchthausstrafen mindestens 10 Jahre, verbüßt und bei Verwahrungen mindestens zwei Jahre in derselben Vollzugsanstalt verbracht hat, und
- b) sie sich im Vollzug bewährt hat, und
- c) keine Fluchtgefahr sowie keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht, und
- d) anzunehmen ist, dass im weiteren Vollzugsverlauf die Voraussetzungen für eine bedingte oder probeweise Entlassung erfüllt sein werden, und
- e) die verurteilte Person eine feste Arbeits- oder Ausbildungsstelle in Aussicht hat.

§ 51

3. Widerruf

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres widerruft die Bewilligung der Halbfreiheit, wenn ¹⁾

¹⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 363).

- a) die Voraussetzungen für die Halbfreiheit nicht mehr erfüllt sind, oder
- b) die verurteilte Person die Anstaltsordnung grob verletzt, oder
- c) die verurteilte Person neue Straftaten begeht.

² Im Falle des Widerrufs ordnet die Vollzugsbehörde die Rückversetzung in den Normalvollzug an.

³ Die Vollzugsanstalt meldet dem Departement Volkswirtschaft und Inneres, wenn Widerrufsgründe vorliegen.²⁾

§ 52

¹ Die Halbfreiheit endet

4. Beendigung

- a) in der Regel mit der bedingten Entlassung, oder
- b) ausnahmsweise mit der vollständigen Strafverbüßung.

² Die Vollzugsanstalt teilt der Vollzugsbehörde die Entlassung und den neuen Aufenthaltsort der entlassenen Person schriftlich mit.

F. Formen des Vollzugs von Massnahmen

I. Ambulante Massnahmen

§ 53

¹ Der Vollzug ambulanter Massnahmen mit Strafaufschub obliegt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres.³⁾

1. Zuständigkeiten

² Der Vollzug ambulanter Massnahmen während des Freiheitsentzugs erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Vollzugsbehörde und der Vollzugsanstalt.

³ Die Vollzugsbehörde legt gestützt auf das zu vollziehende Urteil das zu erreichende Massnahmenziel fest und holt bei der therapeutischen Fachperson die Berichte ein.

¹⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 363).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 363).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 363).

§ 54

2. Mitwirkungspflicht der verurteilten Person

¹ Würde der verurteilten Person Strafaufschub gewährt, bestimmt die Vollzugsbehörde die geeignete therapeutische Fachperson. Die verurteilte Person hat bei der Bestimmung der Fachperson mitzuwirken, namentlich indem sie der Vollzugsbehörde entsprechende Vorschläge unterbreitet.

² Die verurteilte Person hat während des Vollzugs erreichbar zu sein. Sie teilt der Vollzugsbehörde Wechsel des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes unaufgefordert und ohne Verzug mit.

³ Wird die ambulante Massnahme während des Freiheitsentzugs vollzogen, ist in der Regel das bestehende Angebot der Vollzugsanstalt zu nutzen. Ausnahmen können durch die Vollzugsbehörde in Absprache mit der Vollzugsanstalt bewilligt werden.

⁴ Die verurteilte Person hat die therapeutische Fachperson von der Schweigepflicht gegenüber der Vollzugsbehörde zu entbinden.

§ 55¹⁾

3. Abbruch und Aufhebung

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres bricht den Vollzug der Massnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Strafgesetzbuch ab, namentlich wenn die verurteilte Person sich einer wirkungsvollen Behandlung entzieht oder die Begehung neuer Straftaten durch die Behandlung nicht verhindert werden kann.

² Das Departement Volkswirtschaft und Inneres hebt die ambulante Massnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Strafgesetzbuch endgültig oder probeweise auf.

II. Stationäre Massnahmen

§ 56

1. Zuständigkeiten und Vollzugsanstalt

¹ Der Vollzug stationärer Massnahmen obliegt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres.²⁾

² Die Sicherungsverwahrungen gemäss Art. 42 und 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB werden gemäss den Bestimmungen über den Normalvollzug in geschlossenen Vollzugsanstalten, die übrigen stationären Massnahmen in geeigneten Vollzugsanstalten vollzogen.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 364).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 364).

§ 57

Die verurteilte Person hat beim Massnahmenvollzug mitzuwirken und die therapeutische Fachperson von der Schweigepflicht gegenüber der Vollzugsbehörde zu entbinden.

2. Mitwirkungspflicht der verurteilten Person

§ 58¹⁾

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres bricht den Vollzug der Massnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Strafgesetzbuch ab, wenn die Vollzugsanstalt die Behandlung als erfolglos einstellt und sich die Fortführung der Behandlung als unzweckmässig erweist.

3. Abbruch und Aufhebung

² Das Departement Volkswirtschaft und Inneres hebt die Massnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Strafgesetzbuch endgültig oder probeweise auf.

G. Gemeingefährliche Straftäter und Straftäterinnen

§ 59

¹ Die Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen im Freiheitsentzug (Fachkommission) beurteilt die Gefangenen aus dem Zuständigkeitsbereich der aargauischen Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden, bei denen sich Grundsatzfragen der Vollzugsplanung oder die Frage nach Vollzugslockerungen stellen.

1. Zuständigkeit der Fachkommission

² Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements Volkswirtschaft und Inneres ernennt die Mitglieder der Fachkommission.²⁾

§ 60

¹ Das Verfahren zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Gefangenen bestimmt sich nach den hiermit als verbindlich erklärten Richtlinien des Strafvollzugskonkordats betreffend gemeingefährliche Straftäter und Straftäterinnen im Freiheitsentzug.

2. Verfahren

² Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departement Volkswirtschaft und Inneres erlässt das Geschäftsreglement der Fachkommission.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 364).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 364).

³ Die Fachkommission gibt ihre schriftlich begründete Empfehlung der anfragenden Behörde ab, die daraufhin über die Vollzugsplanung oder die Gewährung von Vollzugslockerungen entscheidet.

§ 61

3. Vollzugslockerungen

Gefangenen können Vollzugslockerungen nur bewilligt werden, wenn

- a) sie nicht oder nicht mehr als gemeingefährlich beurteilt werden, oder
- b) der Schutz der öffentlichen Sicherheit oder besonders gefährdeter Dritter durch wirksame begleitende Massnahmen ausreichend sichergestellt werden kann.

H. Allgemeine Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen und stationären Massnahmen in kantonalen Vollzugsanstalten

§ 62

1. Besondere Vollzugsregeln, Anstaltsreglemente

¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen und besonderer Weisungen der Vollzugsbehörde richtet sich die Durchführung des Straf- und Massnahmenvollzugs nach den Organisationserlassen und Hausordnungen (Anstaltsreglemente) der betreffenden Vollzugsanstalten.

² Die Hausordnungen der kantonalen Vollzugsanstalten bedürfen der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres oder durch eine besondere Aufsichtskommission. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer Departemente bei Massnahmenvollzugsanstalten.²⁾

§ 63

2. Grundsätze

¹ Der Straf- und Massnahmenvollzug erfolgt getrennt nach Geschlechtern, wenn dies gesetzliche Vorschriften oder Anstaltsreglemente vorsehen.

² Das Vollzugspersonal und die Gefangenen begegnen einander mit Anstand und Respekt.

³ Die Gefangenen haben die Vorschriften der Anstaltsreglemente zu beachten und den Anweisungen des Vollzugspersonals Folge zu leisten. Private oder rechtsgeschäftliche Beziehungen zwischen den Gefangenen und dem Vollzugspersonal sind verboten.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 364).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 364).

§ 64

¹ Die Aufnahme in eine Vollzugsanstalt erfolgt gestützt auf einen schriftlichen Auftrag der Vollzugsbehörde. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der richterlichen Behörde zur Bewilligung oder Anordnung des vorzeitigen Vollzugs (§ 75 StPO). Mündliche Aufträge zur Aufnahme sind umgehend schriftlich zu bestätigen. 3. Eintritt

² Über alle Neueintritte ist ein Protokoll mit Signalement sowie ein Verzeichnis über die abgenommenen und abgegebenen Effekten zu erstellen.

³ Das Vollzugspersonal klärt die Eintretenden über ihre Rechte und Pflichten auf und gibt ihnen auf Wunsch ein Exemplar der Hausordnung ab.

⁴ Die Vollzugsanstalt trifft die im Interesse der Gefangenen erforderlichen fürsorglichen Vorkehrungen.

§ 65

¹ Dauert der Vollzug voraussichtlich mehr als ein Jahr, bespricht die Vollzugsanstalt mit den Gefangenen den geplanten Vollzugsverlauf. Dabei berücksichtigt sie schriftliche Vorgaben der Vollzugsbehörde. 4. Vollzugsplanung

² Die Vollzugsplanung umfasst insbesondere:

- a) den Arbeitseinsatz und die Ausbildung;
- b) die Abklärung der finanziellen Verhältnisse und der Möglichkeiten einer Schuldensanierung und Wiedergutmachung;
- c) den Ablauf der vollzugsbegleitenden Massnahmen;
- d) den Zeitplan für allfällige mit der Vollzugsbehörde abgesprochene Vollzugslockerungen.

³ Die Vollzugsanstalt überwacht die Einhaltung des Vollzugsplans und passt diesen bei Bedarf an. Sie teilt der Vollzugsbehörde die wesentlichen Elemente der Vollzugsplanung mit und meldet, wenn diese nicht eingehalten oder angepasst wurden.

§ 66

¹ Die Gefangenen im Normalvollzug sind zur Arbeit oder Ausbildung verpflichtet, soweit die Vollzugsanstalt über ein entsprechendes Angebot verfügt. Der Arbeitseinsatz kann nur ausserhalb der Vollzugsanstalt geleistet werden, wenn keine Fluchtgefahr und keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht und bei Gefangenen in den Bezirksgefängnissen die Zustimmung des Bezirksamtmanns vorliegt. 5. Arbeit und Ausbildung

² Für die geleistete Arbeit erhalten die Gefangenen einen angemessenen Verdiensteil. Die Vollzugsanstalt bestimmt die Höhe des Verdiensteils anhand der Arbeitsleistung und unter Berücksichtigung der Richtlinien des Strafvollzugskonkordats über den Verdiensteil (Pekulium). Sie legt die Art der Auszahlung oder Gutschrift fest.

³ Die Vollzugsanstalt kann Vorschriften über die Verwendung des Verdienstanteils erlassen. Insbesondere kann sie vorsehen, dass der Verdienstanteil angemessen herangezogen werden kann

- a) zur Deckung der grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden;
- b) zur Deckung der Ausschaffungskosten;
- c) zur Bezahlung der gerichtlich festgesetzten Wiedergutmachungsansprüche der Geschädigten und der gestützt darauf entstandenen Regressansprüche Dritter;
- d) zur Bezahlung der Verfahrenskosten in von Gefangenen verursachten Beschwerdeverfahren.

§ 67

6. Gesundheit und Betreuung

¹ Die Gefangenen erhalten während des Vollzugs eine ausreichende medizinische Grundversorgung. Bei einer Einweisung in ein Spital muss die öffentliche Sicherheit gewahrt bleiben.

² Die Gefangenen erhalten dreimal täglich eine Mahlzeit. Diätkost und zusätzliche Verpflegung werden nur auf Anordnung einer ärztlichen Fachperson abgegeben.

³ Die Gefangenen haben Anspruch auf einen täglichen Spaziergang sowie das Recht und die Pflicht zur angemessenen Körperpflege.

⁴ Die Gefangenen werden vom Kanton in genügendem Umfang gegen die Folgen von Unfällen und Invalidität versichert, soweit sie nicht bereits über eine ausreichende Versicherung verfügen.

§ 68

7. Kontakt zur Aussenwelt
a) Post- und Fernmeldeverkehr

¹ Der Post- und Fernmeldeverkehr der Gefangenen wird kontrolliert. Der Verkehr mit Behörden sowie bevollmächtigten oder amtlich als Rechtsbeistand ernannten Anwälten und Anwältinnen wird inhaltlich nicht überwacht.

² Die Vollzugsanstalt kann aus Sicherheitsgründen den Umfang der täglichen Post und den Adressatenkreis beschränken. Sie regelt den Fernmeldeverkehr.

§ 69

b) Besuche

¹ Die Gefangenen dürfen mit Bewilligung der Anstaltsleitung Besuche von Verwandten und nahen Bezugspersonen empfangen. Bei Untersuchungshäftlingen ist zudem die Bewilligung des zuständigen Untersuchungsrichters beziehungsweise der zuständigen Untersuchungsrichterin einzuholen.

² Die Hausordnung bestimmt die Besuchsmodalitäten und kann insbesondere Einschränkungen bezüglich der Häufigkeit, der Dauer der Besuche und der Anzahl der Besuchenden vorsehen.

³ Die Besuche von Amtspersonen, bevollmächtigten Anwälten und Anwältinnen, diplomatischen Vertretungen sowie in der Seelsorge und Sozialarbeit tätigen Personen unterliegen nur den durch die Anstaltsicherheit bedingten Einschränkungen.

§ 70

¹ Die Vollzugsbehörde oder, wenn sie die Zuständigkeit delegiert hat, die Vollzugsanstalt können den Gefangenen auf ein rechtzeitiges begründetes Gesuch hin Sach- und Beziehungsurlaub bewilligen. Sie berücksichtigen dabei die Konkordatsrichtlinien über die Urlaubsgewährung. c) Urlaub

² Das Urlaubsgesuch wird abgelehnt, wenn Fluchtgefahr besteht oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

§ 71

Die Vollzugsanstalten können für einzelne Abteilungen mit höheren Sicherheitsbedürfnissen einschränkendere Vorschriften erlassen. d) Sonderregelungen

§ 72

¹ Der Besitz und der Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln ist während des Vollzugs und Urlaubs verboten. 9. Suchtmittel, Medikamente

² Der Besitz und die Einnahme von rezeptpflichtigen Medikamenten ist während des Vollzugs und Urlaubs verboten, sofern diese nicht anstaltsärztlich verschrieben wurden.

³ Die Vollzugsanstalt kann jederzeit die Durchführung von Tests zur Feststellung des Konsums verbotener Suchtmittel und Medikamente anordnen.

⁴ Verbotene Suchtmittel und Medikamente werden eingezogen und vernichtet.

§ 73

¹ Disziplinarische Sanktionen werden zur Ahndung von schuldhaften Verstößen gegen die Anstaltsordnung verhängt, wenn die ordentlichen Mittel der Erziehung, Führung und Beeinflussung keinen Erfolg versprechen. Die strafrechtliche Verfolgung des Fehlverhaltens bleibt vorbehalten. 10. Disziplinarwesen
a) Anwendung

² Als Disziplinartatbestände gelten insbesondere:

- a) Gewalt, Drohung oder Beschimpfung gegen Vollzugspersonal, Mitgefangene oder andere Personen;

- b) Flucht und Fluchtversuch;
- c) Schmuggel und Besitz verbotener Gegenstände;
- d) Alkohol- und Drogentatbestände, die Verweigerung der Blut- und Urinproben ist einem Verstoss gleichgesetzt;
- e) Beschädigung und Aneignung von Anstaltseigentum;
- f) Ungehorsam gegen Anordnungen des Vollzugspersonals.

§ 74

b) Sanktionen

¹ Disziplinarische Sanktionen sind:

- a) mündlicher oder schriftlicher Verweis;
- b) Entzug oder Verweigerung von Vergünstigungen, insbesondere durch Beschränkungen der Freizeit und der Aussenkontakte sowie durch den Entzug von Radio und Fernsehen oder des Rechts auf Selbstverköstigung gemäss § 75 Abs. 2 StPO;
- c) Reduktion des Verdiensteils;
- d) Einschliessung auf der Wohnzelle;
- e) bedingter oder unbedingter Arrest.

² Gefangene sowie Insassen des Jugendheims Aarburg können mit Arreststrafen von höchstens 20 Tagen bestraft werden. Aus Sicherheitsgründen oder bei Verdunklungsgefahr kann bereits vor Erlass der Disziplinarverfügung Sicherheitshaft von höchstens 24 Stunden angeordnet werden.

³ Mit der Verhängung einer Arreststrafe können auch der Entzug oder die Verweigerung von Vergünstigungen sowie die Reduktion des Verdiensteils verbunden werden.

§ 75

c) Zuständigkeiten

¹ Die Disziplinalgewalt gegenüber Gefangenen in den Bezirksgefängnissen obliegt dem Bezirksamtman.

² Gefangene in der Strafanstalt Lenzburg und Insassen des Jugendheims Aarburg unterliegen der Disziplinalgewalt des Direktors.

³ Insassen anderer Vollzugsanstalten unterliegen der Disziplinalgewalt der jeweiligen Anstaltsleitung.

⁴ Die Disziplinierenden informieren die Vollzugsbehörde über verhängte Arreststrafen.

§ 76

d) Verfahren und Rechtsmittel

¹ Vor der Anordnung einer Disziplinierung ist die betroffene Person anzuhören.

² Disziplinarverfügungen des Bezirksamtmanns sowie der Direktoren der Strafanstalt Lenzburg und des Jugendheims Aarburg können innert drei Tagen seit deren Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde beim Departe-

ment Volkswirtschaft und Inneres angefochten werden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde innert drei Tagen dem Vollzugspersonal übergeben wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.¹⁾

³ Beschwerdeentscheide des Departements Volkswirtschaft und Inneres in Disziplinarsachen, die eine Arreststrafe von mehr als 10 Tagen betreffen, können innert 20 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§ 51 VRPG) angefochten werden. In den übrigen Fällen ist der Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres endgültig.²⁾

§ 77

¹ Gefangene sind am letzten Tag der Strafe zu entlassen.

11. Austritt

² Strafunterbruch, bedingte Entlassung und Entlassung aus Massnahmen auf unbestimmte Dauer dürfen nur gestützt auf eine Verfügung der Vollzugsbehörde erfolgen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der richterlichen Behörden beim vorzeitigen Vollzug (§ 75 StPO).

³ Die Vollzugsanstalt teilt der Vollzugsbehörde jeden Austritt sowie in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen den neuen Aufenthaltsort der ausgetretenen Person schriftlich mit.

I. Schutzaufsicht und durchgehende soziale Betreuung

I. Schutzaufsicht

§ 78

Die Schutzaufsicht erstreckt sich auf alle Personen, die ihr durch die Gerichte, die Jugendanwaltschaft, die Strafvollzugsbehörden oder die Begnadigungsbehörde unterstellt werden.

1. Geltungsbereich

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 365).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 365).

§ 79

2. Dauer Die Schutzaufsicht dauert grundsätzlich bis zum Ablauf der von der unterstellenden Behörde festgesetzten Frist. Fehlt eine entsprechende Anordnung, endet sie mit der Probezeit.

§ 80

3. Zuständigkeiten ¹ Zuständig für den Vollzug der Schutzaufsicht ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres. ¹⁾

² Der Regierungsrat kann den Vollzug der Schutzaufsicht an Private übertragen. Voraussetzung hierzu bildet der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und den Privaten.

³ Dem Departement Volkswirtschaft und Inneres obliegt die Aufsicht über Private, denen der Vollzug der Schutzaufsicht übertragen ist; es erlässt die nach dieser Verordnung erforderlichen Verfügungen und Entscheide, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen ist. ²⁾

§ 81

4. Informationsaustausch ¹ Die unterstellende Behörde leitet den zuständigen Organen der Schutzaufsicht rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen weiter.

² Durch ein geeignetes Berichtswesen ist zu gewährleisten, dass die Organe der Schutzaufsicht die unterstellende Behörde hinreichend über den Verlauf der Schutzaufsicht orientieren.

§ 82

5. Förmliche Ermahnung, polizeiliche Aufenthaltspforschung ¹ Entzieht sich die betroffene Person der Schutzaufsicht oder handelt sie einer ihr erteilten Weisung zuwider, ordnet das Departement Volkswirtschaft und Inneres eine polizeiliche Aufenthaltspforschung an oder spricht eine förmliche Mahnung aus. ³⁾

² Privaten, welchen der Vollzug der Schutzaufsicht delegiert ist, steht ein entsprechendes Antragsrecht zu.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 365).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 365).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 365).

§ 83

¹ Sämtliche in der Schutzaufsicht tätigen Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

6. Amtsgeheimnis,
Aktenvernichtung

² Die unterstellenden Behörden legen fest, wie lange die Personendaten zu archivieren beziehungsweise wann sie zu vernichten sind.

§ 84

¹ Die Betroffenen sind verpflichtet, den ihnen im Urteil oder in einer Verfügung auferlegten Weisungen sowie den Absprachen mit den zuständigen Organen der Schutzaufsicht gewissenhaft nachzukommen und sich um ein geordnetes, deliktfreies Leben zu bemühen.

7. Pflichten

² Die Wechsel von Wohnsitz und Arbeitsplatz sind den Organen der Schutzaufsicht unaufgefordert und ohne Verzug zu melden.

§ 85

Art und Höhe der kantonalen Entschädigung an Private, denen der Vollzug der Schutzaufsicht delegiert ist, richtet sich nach der entsprechenden Leistungsvereinbarung.

8. Entschädigung

II. Durchgehende soziale Betreuung

§ 86

Die durchgehende soziale Betreuung der inhaftierten Person und deren Angehörigen mildert die Folgen des Freiheitsentzugs. Sie erleichtert die Wiedereingliederung insbesondere durch die planmässige Vorbereitung der Entlassung sowie durch die Unterstützung bei der Regelung der finanziellen Verhältnisse und bei Behördengängen.

1. Gegenstand

§ 87

¹ Die Betreuung kann auf Antrag der inhaftierten Person durch die zuständige untersuchungsrichterliche Behörde, die Vollzugsbehörde oder die Vollzugsanstalt angeordnet werden.

2. Zuständigkeiten

² Die durchgehende soziale Betreuung wird sichergestellt durch die Seelsorge, das Vollzugspersonal und die Sozialdienste der Vollzugsanstalten sowie durch Private, die durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres bezeichnet werden.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 365).

J. Bussen und Nebenstrafen

§ 88

1. Bussen und
Gerichtskosten

¹ Die Gerichtskassen vollziehen die Bussen und besorgen den Einzug der Gerichtskosten. Hierfür teilen ihnen die Gerichte die rechtskräftigen Urteile mit.

² Die durch die Strafbefehlsrichter und Strafbefehlsrichterinnen ausgefallten Bussen und Kosten werden durch die Amtskassen und des Departements Volkswirtschaft und Inneres eingezogen. Hierfür sind die rechtskräftigen Strafbefehle weiterzuleiten.¹⁾

³ Die durch die Gemeinderäte ausgefallten Bussen und Kosten werden durch die Gemeindekassen eingezogen.

§ 89²⁾

2. Nebenstrafen
a) Amtsunfähigkeit,
Berufsverbot
und Landes-
verweisung

¹ Die Amtsunfähigkeit (Art. 51 StGB), das Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben (Art. 54 StGB), und die Landesverweisung (Art. 55 StGB) sind in allen Fällen durch die urteilende strafrichterliche Behörde dem Departement Volkswirtschaft und Inneres mit einem zusätzlichen Doppel des rechtskräftigen Urteils zu melden.

² Das Departement Volkswirtschaft und Inneres sorgt für die notwendigen Mitteilungen und Vollzugsaufträge an die in Frage stehenden Instanzen.

§ 90

b) Entziehung der
elterlichen Sorge
und Vormund-
schaft

Die Entziehung der elterlichen Sorge und der Vormundschaft (Art. 53 StGB) wird durch die urteilende strafrichterliche Behörde nach Eintritt der Rechtskraft direkt der Heimat- und Wohngemeinde gemeldet. Der Gemeinderat des Wohnorts hat die notwendigen Vorkehren zu treffen.

§ 91

c) Wirtshaus-
verbot

¹ Die Publikation und die Überwachung des Wirtshausverbots erfolgen durch das Bezirksamt des Wohnsitzes.

² Urteile mit bedingten Strafen und unbedingten Freiheitsstrafen bis zu einem Monat werden durch die strafrichterliche Behörde direkt dem Bezirksamt zum Vollzug gemeldet.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 365).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 366).

³ In allen anderen Fällen erteilt das Departement Volkswirtschaft und Inneres nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Massnahme dem Bezirksamt den Auftrag zur Publikation.¹⁾

K. Strafregister

§ 92²⁾

Die Strafjustiz- und Strafvollzugsbehörden (Bezirksämter, Untersuchungsrichteramt, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Gerichte und die Sektion Straf- und Massnahmenvollzug im Departement Volkswirtschaft und Inneres) sowie die Koordinationsstelle tragen Verurteilungen und nachträgliche Entscheide direkt (online) ins automatisierte Strafregister (Register) beim Bundesamt für Justiz (Bundesamt) ein.

1. Eintragende
Behörden

§ 93

Die Staatsanwaltschaft führt die kantonale Koordinationsstelle.

2. Koordinations-
stelle

§ 94

¹ Die Behörden gemäss § 92 können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beim Bundesamt oder bei der kantonalen Koordinationsstelle einen Auszug aus dem Register einholen, soweit sie nicht direkt am Register angeschlossen sind.

3. Bezug von
Strafregister-
auszügen

² Dieses Bezugsrecht steht überdies den Bezirksämtern und Gerichten für die Belange der Vormundschaft und der fürsorgerischen Freiheitsentziehung sowie dem Gemeinderat beziehungsweise der Vormundschaftskommission in Vormundschaftsbelangen zu.

§ 95

¹ Über Gesuche um Löschung von Urteilen ausländischer Gerichte, welche Personen mit aargauischem Heimatort betreffen, entscheidet das Gericht des Heimatorts. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Koordinationsstelle für die Löschung bedingt vollziehbarer Strafen bei Bewährung innerhalb der Probezeit.

4. Löschung von
Urteilen

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 366).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 366).

² In den Fällen von Art. 41 Ziff. 4 und 49 Ziff. 4 StGB nimmt die Koordinationsstelle bei Bewährung der verurteilten Person von sich aus die Löschung des Urteils vor (§ 200 Abs. 2 lit. b StPO).

L. Kosten

§ 96

1. Gebühren

¹ Für die Behandlung eines Gesuchs um Gewährung einer besonderen Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen und den Widerruf einer Bewilligung werden nach Aufwand Gebühren von Fr. 50.– bis Fr. 250.– erhoben.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Gebühr bis auf Fr. 20.– reduziert werden.

³ Wird das Gesuch zurückgezogen oder gegenstandslos, so kann die Gebühr, wenn die Umstände es rechtfertigen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 97

2. Vollzugskosten

¹ Die Tagessätze des Vollzugs in der Strafanstalt Lenzburg und des Vollzugs ausserkantonaler Urteile in den Bezirksgefängnissen richten sich nach den Beschlüssen des Strafvollzugskonkordats.

² Der Tagessatz für den Vollzug der von aargauischen Behörden angeordneten Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie der aargauischen Urteile in den Bezirksgefängnissen beträgt Fr. 80.–. Mit dem Tagessatz sind insbesondere abgegolten:

- a) die Verpflegung;
- b) die medizinische Grundversorgung für Krankheiten und Unfälle während des Vollzugs, inklusive zahnärztlicher Schmerzbehandlungen;
- c) die ordentliche Betreuung durch das Vollzugspersonal, die Seelsorge und Sozialdienste;
- d) die Kleidung bei Bedarf und Bedürftigkeit.

³ Die über die medizinische Grundversorgung hinausgehenden Kosten, insbesondere die Heilungskosten für Selbstschädigungen und im Zeitpunkt des Vollzugsantritts vorbestandene Leiden sowie die Kosten für Spitalaufenthalte und für Zahnbehandlungen, sind grundsätzlich von der inhaftierten Person beziehungsweise vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen.

⁴ Die Kosten des stationären Massnahmenvollzugs richten sich nach den Tagessätzen der Vollzugsanstalten. Die Kosten ambulanter Massnahmen bestimmen sich nach den für die therapeutischen Fachpersonen massgebenden Tarifen.

§ 98

¹ Die Kosten des Strafvollzugs und der Verwahrung gemäss Art. 42 und Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB trägt vorbehältlich der Fälle gemäss § 100 Abs. 2 der Kanton.

3. Kosten-
verlegungs-
verfahren
a) Grundsatz

² Die Kostenverlegung bei Behandlungs- und Erziehungsmassnahmen erfolgt durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres nach den Vorschriften von § 243 StPO.¹⁾

³ Bei der Ermittlung der finanziellen Verhältnisse zur Festlegung der von den Verurteilten oder deren Eltern zu tragenden Kostenanteile haben die Verurteilten, deren Eltern und die Wohngemeinden mitzuwirken.

⁴ Der Kantonale Sozialdienst unterstützt das Departement Volkswirtschaft und Inneres bei der Ermittlung der finanziellen Verhältnisse.²⁾

§ 99

¹ Die verurteilte Person trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit, namentlich die Auslagen für Arbeitskleidung, Arbeitsweg und Verpflegung.

b) Besondere
Vollzugsformen

² An die Kosten des tageweisen Vollzugs oder des Vollzugs in der Form der Halbgefängenschaft hat die verurteilte Person einen pauschalen Kostenanteil von Fr. 30.– für jeden Vollzugstag zu leisten.

³ Die festgelegte Kostenpauschale und die Behandlungsgebühr sind vor Strafantritt zu bezahlen.

§ 100

¹ Die Vollzugsbehörde prüft die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verurteilten. Als Grundlage hierfür dienen die von den strafrichterlichen Behörden zusammen mit dem Vollzugauftrag sowie die von der Vollzugsanstalt und von den Organen der Schutzaufsicht bei der Entlassung übermittelten Unterlagen.

c) Normalvollzug
und Verwahrung

² Bei günstigen Einkommens- oder Vermögensverhältnissen können die Verurteilten ganz oder teilweise zur Kostentragung verpflichtet werden (§ 242 Abs. 2 StPO). Das Departement Volkswirtschaft und Inneres legt

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 366).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 366).

die Grenzwerte des Einkommens und des Vermögens fest, ab deren Überschreiten günstige Verhältnisse vermutet werden.¹⁾

§ 101

d) Behandlungs-
und Erziehungs-
massnahmen

¹ Die Kosten einer ambulanten Massnahme trägt in der Regel die verurteilte Person. Auf begründetes Gesuch hin kann die Vollzugsbehörde eine gänzliche oder teilweise Übernahme der Vollzugskosten durch den Staat anordnen.

² Die Abrechnung und Verteilung der ungedeckten Restkosten des Massnahmenvollzugs auf die Gemeinden gemäss § 243 Abs. 1 lit. c StPO erfolgt einmal jährlich, spätestens im Februar. Abgerechnet werden die bis zum 31. Dezember des Vorjahrs in Rechnung gestellten Vollzugskosten nach der vom Statistischen Amt zu Beginn des Vorjahrs festgestellten Einwohnerzahl der Gemeinden.

M. Rechtsmittel

§ 102

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Bezirksämter und der Leitungen der Vollzugsanstalten betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug kann, sofern sie nicht die Kostentragung betreffen, Beschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres erhoben werden.²⁾

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Departements Volkswirtschaft und Inneres kann, sofern sie nicht die Kostentragung oder die Entlassung und Rückversetzung im Straf- und Massnahmenvollzug betreffen, Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Ausgenommen sind Beschwerdeentscheide gegen Verfügungen und Entscheide der Bezirksämter betreffend besondere Vollzugsformen.³⁾

³ Verfügungen und Entscheide betreffend Kosten des Vollzugs oder die Entlassung und Rückversetzung im Straf- und Massnahmenvollzug sowie Beschwerdeentscheide des Departements Volkswirtschaft und Inneres

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 366).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 367).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 367).

betreffend besondere Vollzugsformen können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§ 51 VRPG) angefochten werden.¹⁾

⁴ Der Rechtsschutz im Disziplinarwesen richtet sich nach den Vorschriften des § 76.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

N. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 103

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnenen Vollzugsverfahren werden bezüglich der hängigen Beschwerden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Übergangsbestimmungen

§ 104

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind folgende Erlasse aufgehoben:

- Verordnung über die Eintragung und die Bearbeitung der Strafregisterdaten vom 17. November 1999²⁾;
- Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsordnung) vom 23. Januar 1964³⁾;
- Verordnung über den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen vom 23. November 1981⁴⁾;
- Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Gewährung besonderer Vollzugsformen bei kurzen Freiheitsstrafen vom 16. Mai 2001⁵⁾;
- Verordnung über den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit vom 20. Dezember 1995⁶⁾;
- Verordnung über die Schutzaufsicht vom 11. August 1999⁷⁾;
- Verordnung über die Bezirksgefängnisse vom 7. Juli 1961⁸⁾.

Aufhebung
bisherigen Rechts

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 367).

²⁾ AGS 1999 S. 377; 2000 S. 55 (SAR 251.211)

³⁾ AGS Bd. 6 S. 6; 1999 S. 187; 2002 S. 408 (SAR 253.111)

⁴⁾ AGS Bd. 10 S. 506; Bd. 11 S. 437; Bd. 12 S. 58; Bd. 13 S. 271; 1996 S. 378; 1998 S. 227 (SAR 253.113)

⁵⁾ AGS 2001 S. 137 (SAR 253.114)

⁶⁾ AGS 1996 S. 47; 1998 S. 229 (SAR 253.115)

⁷⁾ AGS 1999 S. 185 (SAR 253.131)

⁸⁾ AGS Bd. 5 S. 188; Bd. 6 S. 302; Bd. 7 S. 449; Bd. 8 S. 322; Bd. 9 S. 103; Bd. 10 S. 265, 503; Bd. 13 S. 325; 1996 S. 379 (SAR 253.311)

§ 105

Inkrafttreten und
Publikation

¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

² Die Bestimmungen über die Kosten (Abschnitt L) treten rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

³ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.